

# Der Gesellschafter.

Amts und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Feuilleton Nr. 29.

89. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Inzeigen-Gebühr  
für die einspalt. Zeile aus  
gewöhnlicher Schrift oder  
deren Raum bei einmal.  
Einspaltung 10  $\frac{1}{2}$ .  
bei mehrmaliger  
entsprechend Rabatt.

Beilagen:  
Wanderblätter,  
Wochenspiegel,  
Sonnenschein  
und  
Schwäb. Landwirt.

Nr. 87

Freitag, den 16. April

1915

Amliches

N. Oberamt Nagold.

## Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot.

Zufolge der Verfügung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel betr. die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot vom 3. April 1915 werden auf Grund der §§ 34 und 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915 in Abänderung und Ergänzung der oberamtlichen Anordnung vom 6. März ds. Js. die folgenden Anordnungen erlassen:

### 1. Allgemeines.

1. Gemeinden im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind die Gemeinden des Oberamtsbezirks Nagold.
2. Weizenausgussmehl im Sinne dieser Vorschriften ist das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) zugelassene Ausgussmehl (bis zu 10 vom Hundert).

Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenmehl in einer Mischung, die 30 oder, solange dies zugelassen ist, weniger Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts ohne sonstigen Zusatz enthält (§ 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 100). Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist ferner reines Weizenmehl, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als 93 vom 100 durchgemahlen ist.

Dem Roggenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist jede andere zugelassene Mehlarart, auf welche die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung findet, gleichgestellt, z. B. Gersten- und Hafermehl.

3. Hausbrot im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenhausbrot (Ziff. 4 Abs. 2) und Roggenbrot (Ziff. 5).
4. Weizenbrot im Sinne des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) darf nur aus Weizenmehl bereitet werden, dem keine anderen Backstoffe als Milch, Wasser, Hefe und Salz zugesetzt sind. Der so bereite Teig darf nur zur Herstellung der in Absatz 2 bezeichneten Arten von Brot verwendet werden. Hiernach dürfen dem Weizenmehl irgendwelche anderen Zusätze, insbesondere Butter, Zucker, Eier, Rahm usw. nicht beigegeben werden und ist die Verwendung des Teigs zur Herstellung von Wecken, Milchbrot, Hörnchen, Fregeln und dergl., sowie von zuckerfreien sogenannten Kuchen, z. B. Rahm-, Zwiebelkuchen, dicken oder mürben Kuchen und ähnlichem verboten.

Für die Herstellung des nach Absatz 1 zugelassenen Weizenbrots gelten weiter folgende Vorschriften:

- a) Weizenkleinbrote dürfen nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von hundert Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden. Nur in Wirtschaften und dergl. dürfen auch halbe Brote, jedoch ausschließlich an Gäste, abgegeben werden (vergl. Ziffer 27 Abs. 3 c).
- b) Weizenhausbrot darf nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von zwölfhundertachtzig Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.

Zur Herstellung des Weizenhausbrots ist reines Weizenmehl zu verwenden, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

Wenn und solange zur Weizenbrotbereitung Weizenmehl, zu dessen Herstellung der Weizen nicht bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist, in einer Mischung verwendet werden darf, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder wenn und solange diesem Weizenmehl an Stelle von Roggenmehl Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe (Gerstenmehl, Maismehl, Hafermehl und dergl.) zugesetzt werden dürfen (§ 3 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915 Reichs-Gesetzblatt S. 204), darf Weizenhausbrot auch

aus derartig gemischtem Mehl hergestellt werden. Bei der Bereitung dieses Brots muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die auf neunzig Gewichtsteile reines Weizenmehl mindestens zehn Gewichtsteile andere Mehle oder mehlarartige Stoffe enthält. Werden gequellte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile reines Weizenmehl betragen.

5. Roggenbrot im Sinne des § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915 d. h. jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf 70 Gewichtsteile von anderen Mehlen oder mehlarartigen Stoffen verwendet werden, darf nur in Stücken im Gewicht von 640 und 1280 Gramm bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.
6. Weizenbrot im Sinne der Ziffer 4 Absatz 1 darf am Herstellungstage nicht abgegeben werden.
7. Weizenhausbrot (Ziffer 4 Absatz 2) darf wie Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

Jedes Stück ist mit einer Ziffer zu bezeichnen, die dem Tage seiner Herstellung entspricht. Die Ziffer ist auf der Oberfläche des Gebäckens Brots selbst anzubringen, sie darf also nicht nur aufgeklebt werden.

8. Hausbrot (Ziffer 3) darf an dem Tage, der auf den Herstellungstag folgt, erst von nachmittags 2 Uhr an abgegeben werden. Sonntags darf Hausbrot, das am Samstag gebacken wurde, während der zugelassenen Verkaufszeit auch vormittags abgegeben werden. Die Vorschrift des § 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Jan. 1915-18. Febr. 1915 und der Ziffer 7, wonach das Hausbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden darf, wird hiedurch nicht berührt.
9. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Backwaren mit Ausnahme des Hausbrots nicht ausgebacken werden, wenn der Teig von einem anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist, oder wenn der Bäcker oder Konditor den Teig im Auftrag eines dritten aus den von diesem gelieferten Backstoffen bereitet hat.

In Gemeindebackhäusern, gleichgültig, ob ihr Betrieb verpachtet ist oder nicht, darf nur Hausbrot ausgebacken werden.

10. Kuchen aller Art im Sinne des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 dürfen nicht hergestellt werden.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden.

### Ausnahmen.

- Zugelassen sind:
- a) gerösteter Zwieback, der jedoch nur in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien, wenn diese den Hauptbetrieb bilden, sowie in Bäckereien von Verbrauchervereinigungen, die schon bisher bestanden hatten, hergestellt werden darf;
  - b) dieartigen Kuchen im Sinn der genannten Bestimmung, insbes. Konditoreiwaren, die ohne Weizen- und Roggenmehl mit anderen Mehlen und mehlarartigen Stoffen, z. B. Kartoffelmehl, Kartoffelpuder, Maispuder hergestellt werden;
  - c) sonstige, vom Oberamt, in besonderen Fällen mit Genehmigung oder auf Anordnung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugelassene Gebäcke.

11. Backwaren, die außerhalb Württembergs hergestellt worden sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberamts im Bezirke abgegeben werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen. Diese Genehmigung wird regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt, insbesondere wenn die Zulassung besonderer Brotarten aus dringenden, ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Rücksichten auf Teile der Bevölkerung geboten erscheint und nur in dem Umfange, in dem solche Backwaren bisher schon im Bezirke verkauft worden sind.
12. Die vorstehenden Bestimmungen, Ziffer 4-11 gelten für Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb bilden, sowie entsprechend für sonstigen Verkehr von Backwaren, für Konsumentenvereinigungen und für Haushaltungen.
13. In Wirtschaften darf Brot nicht frei aufgestellt, sondern nur auf Verlangen und in der bestellten Menge an die Gäste abgegeben werden.

### 11. Regelung der Abgabe von Mehl und Brot an die unmittelbaren Verbraucher.

14. Händler, Bäcker, Verbrauchervereinigungen u. dgl. dürfen Mehl (einschließlich Dunst, Grieß und dergleichen) und Brot nur gegen solche Mehl- und Brotmarken abgeben, die von einer Kartenabgabestelle einer württ. Gemeinde (Ziffer 22) ausgegeben und mit dem Stempel dieser Gemeinde versehen worden sind. Dies gilt auch für alle sonstigen Personen, die Mehl oder Brot gegen Entgelt abgeben. Kommunalverbände, Gemeinden und die von ihnen bezeichneten Wohlfahrtsvereinigungen, die Mehl oder Brot unentgeltlich an die unmittelbaren Verbraucher abgeben, ziehen von diesen ebenfalls die entsprechenden Marken ein. Soweit jedoch die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe über den Kopfsatz der einzelnen Verbraucher hinaus stattfindet, ist die Verwendung der in dieser Verfügung vorgeschriebenen Mehl- und Brotmarken ausgeschlossen.
15. Die Verbraucher haben beim Kauf von Mehl und Brot dem Verkäufer eine Mehl- und Brotmarke abzugeben, die der gekauften Menge entspricht.
16. Die Gemeinde hat jedem Haushaltungsvorstand für jedes Mitglied seiner Haushaltung auf Antrag eine Mehl- und Brotkarte auszufolgen. Als Mitglieder der Haushaltung sind Familienangehörige, Dienstboten, Angestellte u. dergl. zu betrachten, die mit dem Haushaltungsvorstand zusammenwohnen und von ihm vollständig versorgt werden.

Den Haushaltungsvorständen stehen gleich die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern u. dergl., die die vollständige Verpflegung ihrer Insassen, Kostgänger usw. übernommen haben.

Den Haushaltungsvorständen stehen weiter gleich diejenigen Personen ohne eigene Haushaltung, die weder Mitglieder einer Haushaltung im Sinne des Absatzes 1 sind, noch in einer der in Absatz 2 genannten Anstalten, Kosthäuser usw. vollständig versorgt werden.

Als vollständige Verpflegung gilt die Gewährung des ersten Frühstückes, Mittag- und Abendessens.

17. Eine Mehl- und Brotkarte enthält 6 abtrennbare Marken, und zwar eine Marke, die zum Bezug von 75 Gramm Weizenausgussmehl (Ziffer 2 Abs. 1) oder 100 Gramm Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 1) berechtigt, 3 Marken zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot und 2 Marken zum Bezug von je 850 Gramm Roggenmehl oder 1280 Gramm Hausbrot (Ziff. 3) oder 2 Stücken zu je 640 Gramm Hausbrot.

Die Marke, die zum Bezug von Weizenausgussmehl berechtigt, kann ohne weiteres auch zum Bezug von Weizen- oder Roggenmehl benutzt werden, jede Weizenmehlmarke zum Bezug von Roggenmehl.

Dreißig Marken, die zum Bezug von Weizenausguss- oder Weizenmehl berechtigen, können auch statt zwei Roggenmehl- oder Hausbrotmarken zum Bezug von Hausbrot verwendet werden.

Auf Grund eines amtlichen Zeugnisses werden für einzelne Personen auch Karten mit 26 Marken ausgegeben, die zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot berechtigen.

Die Marken gewähren dem Inhaber, vorbehaltlich jederzeitiger Aenderung der Bezugsmenge, unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm in jeder württembergischen Verkaufsstelle für Mehl oder Brot eine entsprechende Menge Mehl oder Brot abgegeben wird, soweit der Vorrat des Verkäufers reicht. Nur die auf Weizenausgussmehl lautenden Marken gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl oder Weizenbrot.

18. Den zum Bezug von Mehl- und Brotkarten Berechtigten wird frühestens am 10. Tage, nach dem Tage des Empfangs der vorangegangenen Karte, eine neue Karte ausgestellt. Vom zehnten Tage an ist eine neue Karte jeweils täglich erhältlich. Wenn der zehnte Tag auf einen Sonntag oder bürgerlichen Feiertag fällt und eine Kartenabgabestelle nicht ausnahmsweise auch an diesen Tagen zugänglich ist, kann die neue Karte am vorhergehenden Tage abgenommen und benutzt werden. Als Abgabetag wird jedoch in der Abgabestelle der Sonntag vermerkt (vergl. Ziffer 23 Abs. 2) und von diesem Tage an der Lauf der nächsten zehntägigen Frist berechnet. Die Abgabe von Karten kann nur während der Dienststunden der Kartenabgabestellen beantragt werden. Die Dienststunden werden nach dem Bedürfnisse vom Ortsvorsteher festgesetzt. Wenn

reichäfen auf  
Angebot von  
tehr.  
wie den prengl-  
nenbrunne Heft  
lung von Ranzl-  
Bei dem Mangel  
e von befeudeter  
ausgezeichnetes  
tra beucht. Der  
A. Mit den  
arkes Gist, das  
die die Kartoffeln  
fälle geraten und  
den sollen, gefahr-  
u, daß Kartoffeln  
Wasserdampfen  
r r l.  
Schweine  
620  
Wenig.  
von 100 bis 104  
" 54 " 98  
" 109 " 112  
" 100 " 107  
" 90 " 97  
" 110 " 113  
" 102 " 108  
" 84 " 100  
Samstag.  
Druck u. Ver-  
Zoller, Nagold.  
rwehr!  
s 8 Uhr  
ung  
ab.  
erung kommen  
den Kommando  
ommando.  
hichte  
lenswerte  
Daheim"  
vaben  
egs 1914  
eg  
ndlung.  
d Geschäften  
Telephon 583.



benötigen.  
sie nicht  
lehl- und  
vorfteher  
falls vom  
en Dienst-  
gegen sie-  
Brotkarte.  
onats bei  
ge dieses  
Marken  
ten gegen  
werden.  
n Monat.  
efindlichen  
nd Brot-  
Monats  
ns den  
umungen  
behält sich  
ngen für  
e jederzeit  
den.  
en bei den  
wird von  
Auffschriebe  
rotmarken  
igten sind  
benötigen.  
diese Vor-  
le Karten-  
gegen  
bestimmt  
ts auf die  
ndung.  
rttemberg  
den Vor-  
n Klein-  
hl.  
egen An-  
gewiesenen  
ter von  
Mehl- und  
n, falls  
rdehen.  
richt, das  
Frift, die  
her gefest  
wirklich zu  
Mehl, mit  
n, erhalten  
ng an die  
bezeichneten  
erausfchuf  
die nächst  
ist dabei  
erteilen des  
einschließ-  
n die Bor-  
ng.  
und Brot-  
2. und 22.  
abzuliefern.  
en die Ge-  
äufer u. f. w.  
und stellt  
menge We-  
s Ziffer 38.)  
äufer u. f. w.  
e Roggen-  
an andere  
gelt abge-  
Mehl an  
Verbraucher  
durch den  
Abfluss des  
ihre Gilt-  
ndung zum  
berechtigten  
hen. Diese  
rtzung beim  
Regie telephonische Nachrichten.  
15. April. (Prio.-Tel.) Ein neuer  
Zeppliningriff auf England wird (eben hier bekannt.)  
15. April. (Prio.-Tel.) Ein neuer  
Zeppliningriff auf England wird (eben hier bekannt.)

Mehl abgegeben wird. Nur die auf Weizenan-  
mehl lautenden Anweisungen gewähren bloß Anspruch  
auf Abgabe von Weizenmehl.  
Nach Ziff. 2 Abs. 3 muß der Kleinverkäufer u. f. w.  
auch Gersten- und Hafermehl in dem Umfange anneh-  
men, der von der Amtskörperschaft oder der Gemeinde  
bestimmt ist.  
37. Die Anweisungsstellen (Ziff. 31 Abs. 1 und Ziff. 32  
Abs. 1) führen für jeden Kleinverkäufer u. f. w. eine be-  
sondere Mehlanweisungskarte. In dieser sind  
zu vermerken der Name des Kleinverkäufers u. f. w.,  
die Menge der bei jedem Kleinverkäufer u. f. w. am  
10. Febr. 1915 vorhandenen Mehlorräte auf Grund  
der Anzeigen gemäß §§ 8 und 11 der Bundesrats-  
verordnung vom 25. Jan. 1915, die Zugänge nach  
dem 10. Febr. 1915, die nicht auf Grund einer An-  
weisung der Anweisungsstelle erfolgen, der Tag der  
Ablieferung von Mehl- und Brotmarken durch den  
Kleinverkäufer u. f. w., die Zahl dieser Marken und die  
ihnen entsprechende Mehlmenge, der Tag der Abgabe  
von Anweisungen zum Bezug von Mehl und die an-  
gewiesenen Mengen. Die Vorschrift in Ziff. 23 Abs. 3  
gilt entsprechend für die Mehlanweisungskarten.  
38. Soweit ein Kleinverkäufer u. f. w. bei Beginn der Zu-  
stellung unverhältnismäßig große Vorräte besitzt oder  
sonst sich später ergeben sollte, daß ein Kleinverkäufer  
u. f. w. bei der ersten Mehlguteilung erheblich zuviel  
Mehl erhalten hat, oder daß ein Kleinverkäufer u. f. w.  
bei den folgenden Anweisungen infolge besonderer Um-  
stände unverhältnismäßig viel, ein anderer unverhält-  
nismäßig wenig Mehl erhalten würde, kann die An-  
weisungsstelle einen Ausgleich dadurch eintreten lassen,  
daß sie dem einen bei der nächsten Anweisung weniger  
anweist, als den abgelieferten Marken entsprechen  
würde, dem andern aber nötigenfalls eine angemessene  
größere Menge. Solche besonderen Umstände können  
z. B. dann eintreten, wenn die Lieferung von Back-  
waren für bestimmte Anstalten und dergl. den Bäckern  
im Wechsel übertragen ist.  
39. Auf die Erzeuger und Verkäufer von Zwieback  
finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende An-  
wendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes be-  
stimmt ist.  
Die Zwiebackerzeuger, die Zwieback an Weiterver-  
käufer abgeben, haben sich von diesen die entsprechende  
Zahl von Zwiebackmarken abliefern zu lassen. Die  
Weiterverkäufer sind zur Ablieferung dieser Marken an  
den Erzeuger verpflichtet.  
Bei der Ausstellung der Anweisung (Ziffer 32) ist  
der Berechnung der Mehlmenge der Satz von vier-  
hundertfünfundzwanzig Gramm Mehl für eine Zwie-  
backmarke zu Grunde zu legen. Die Hälfte der so  
berechneten Mehlmenge ist als Weizenanzeugung oder  
Weizenmehl, die andere Hälfte als Roggenmehl in  
Rechnung zu bringen.  
Zwiebackerzeugern, denen es beim Inkrafttreten dieser  
Vorschriften an Mehl fehlt, kann die Anweisungsstelle  
eine Mehlmenge anweisen, die etwa den Bedarf für  
einen halben Monat deckt.  
Die Zwiebackerzeuger dürfen aus ihren Vorräten  
nicht mehr Mehl verarbeiten, als zur Befriedigung des  
Bedarfs notwendig ist, wie er durch die ihnen abge-  
lieferten Marken nachgewiesen wird. Solange sie noch  
keine Marken erhalten konnten, kann ihnen der Orts-  
vorsteher die Herstellung des Bedarfs für etwa einen  
halben Monat einmal gestatten.  
In Fällen, in denen die Zwiebackerzeugung erst nach  
dem 1. August 1914 aufgenommen worden ist, wird  
keine Mehlanweisung für diesen Zweck abgegeben.  
Auf Mehl, das den Erzeugern von den Heeres- oder  
Marineverwaltungen oder vom Staate zur Verfügung  
gestellt wird, sowie auf die daraus hergestellten Erzeug-  
nisse finden die vorstehenden Bestimmungen keine An-  
wendung.  
40. Auf die Teigwarenerzeuger und die Unter-  
nehmer ähnlicher Betriebe des Nahrungsmittelge-  
werbes, sowie auf Verkäufer von Teigwaren und  
ähnlichen Erzeugnissen finden die Vorschriften der Ziffer  
39 Abs. 1, 2, 4 bis 7 entsprechende Anwendung.  
41. Die Oberämter und die Ortsvorsteher wachen darüber,  
daß die Kleinverkaufspreise des Mehls und der Mehl-  
erzeugnisse, vor allem die Brotpreise, wie sie von den in  
diesem Abschnitt bezeichneten Gewerbetreibenden ver-  
langt werden, in einem angemessenen Verhältnis zu  
den Großverkaufspreisen des Mehls stehen.  
Wenn ein Ortsvorsteher beobachtet, daß zu hohe  
Preise gefordert werden, hat er dem Oberamt zu be-  
richten, das alsdann seinerseits den Höchstpreis festsetzen  
wird.  
Bei der Festsetzung eines Höchstpreises für den Klein-  
verkauf von Mehl ist zu beachten, daß der Höchstpreis  
den für den Großverkauf maßgebenden Verkaufspreis  
keinesfalls um mehr als 25 vom Hundert übersteigt.  
Bei der Festsetzung des Höchstpreises für Brot ist darauf  
zu achten, daß der Preis für 1 kg Brot nicht höher  
ist, als der Großverkaufspreis für 1 kg Mehl. Bei  
Einhaltung der vorstehend bezeichneten Grenzen ist die  
Einhaltung einer Neufassung der Zentralstelle für Gewerbe  
und Handel im einzelnen Fall nicht erforderlich.  
Wenn hiernach Höchstpreise festgesetzt werden, sind  
die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß Zu-  
widerhandlungen, abgesehen von der Anwendung der  
Enteignungs-, Zwangsverkaufs- und Strafvorschriften  
des Höchstpreisgesetzes, die Schließung des Betriebs nach  
§ 4 ziehen können (vergl. Ziffer 4 der Ausführungs-

bestimmungen zum Höchstpreisgesetz vom 25. Jan. 1915  
und Ziffer 42 dieser Verfügung).  
42. Kleinverkäufern usw., die sich grobe Verstöße gegen die  
Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung zuschul-  
den kommen lassen, kann die Anweisungsstelle die Ab-  
gabe von Anweisungen verweigern.  
IV. Regelung der Mehlabgabe im Großen.  
43. Die Versorgung der Bäcker und Kleinverkäufer mit  
Mehl erfolgt durch die Amtskörperschaft. Sämtliche  
von den Anweisungsstellen (Ortsvorsteher) gemäß Ziffer  
31 ausgestellten Anweisungen auf Mehl sind dem Ober-  
amt zur Prüfung vorzulegen. Das Mehl wird nur  
gegen Barzahlung abgegeben. Der Betrag für das zu  
beziehende Mehl ist vom Bäcker oder Händler an die  
Oberamtskasse einzubehalten, ehe die Weitergabe der  
Anweisung an die Mehlabgabestelle (Mühle) folgt. Die  
Barzahlung kann auch durch eine Bescheinigung der  
betr. Mehlabgabestelle (Mühle) nachgewiesen werden.  
44. Die Mehlabgabestellen sind verpflichtet, jedem Inhaber  
einer Anweisung, die von einer der Anweisungsstellen des  
Bezirks ausgestellt ist, die angewiesenen Mehlmengen  
abzugeben, soweit Vorrat vorhanden ist.  
45. Bis auf weiteres gelten die Mehlpreise 3. 4 der Be-  
kannmachung vom 3. April 1915.  
46. Die Bäcker, Händler u. f. w. sind verpflichtet, der An-  
weisungsstelle (Ortsvorsteher) von der zugewiesenen  
Mehlmenge, sowie von den etwa von anderer Seite  
als der Amtskörperschaft erworbenen Mengen zum  
Zweck der Ergänzung der Mehlanweisungskarten An-  
zeige zu machen.  
Bäcker und Händler, die sich grobe Verstöße gegen  
die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung zu  
Schulden kommen lassen, können von der Beteiligung  
an der Mehloerteilung ausgeschlossen werden.  
IVa. Mehlausgleich zwischen den Kommunal-  
verbänden.  
46 a. Zum Zweck der Durchführung der in Ziffer 17 Abs.  
5 vorgeschriebenen Freizügigkeit der Mehl- und Brot-  
marken innerhalb des Landes beteiligen sich sämtliche  
Kommunalverbände an dem Mehlausgleich in Würt-  
temberg gemäß den Vorschriften dieser Verfügung.  
46 b. Zu der Mehlausgleichung zwischen den Kommunal-  
verbänden wird eine Ausgleichsmasse gebildet.  
Der Ausgleichsmasse wird diejenige Mehlmenge  
überwiesen, die im Bezirke eines Kommunalverbands  
weniger verbraucht wird, als den von ihm nach Ziffer  
16 ausgegebenen Mehl- und Brotmarken entspricht.  
Der Minderverbrauch wird in der Weise ermittelt, daß  
das Gewicht der von den Anweisungsstellen des Bezirks  
als verbraucht berechneten Mengen (Ziffer 32) abgezogen  
wird von dem Gewicht, das den von den Kartenab-  
gabestellen des Bezirks nach Ziffer 16 ausgegebenen  
Mehl- und Brotmarken entspricht.  
Der Ausgleichsmasse wird außerdem diejenige  
Mehlmenge überwiesen, die beim Umtausch der Gast-  
marken durch die Wirte im Bezirke jedes Kommunalverbands  
nach Ziffer 27 Abs. 3 i anbehalten wird.  
46 c. Aus der Ausgleichsmasse wird denjenigen Kommunal-  
verbänden, in deren Bezirk infolge der Abgabe an  
Bezirksfremde mehr Mehl verbraucht worden ist, als  
den von ihnen nach Ziffer 16 ausgegebenen Mehl- und  
Brotmarken entspricht, der Mehrverbrauch ersetzt. Der  
Mehrverbrauch wird in der Weise berechnet, daß das  
Gewicht, das den von den Kartenabgabestellen des  
Bezirks nach Ziffer 16 ausgegebenen Mehl- und Brot-  
marken entspricht, abgezogen wird von dem Gewicht  
der von den Anweisungsstellen des Bezirks als verbraucht  
berechneten Mengen (Ziffer 32).  
Aus der Ausgleichsmasse wird den Kommunalverbänden  
außerdem diejenige Mehlmenge ersetzt, die zur Abgabe  
von Brot an württembergische Selbstversorger und an  
Landesfremde in württembergischen Gastwirtschaften un-  
bedingt nötig war (vergleiche Ziffer 27 Abs. 3 d).  
46 d. Die zur Mitwirkung bei der Mehloerteilung bestellte  
württembergische Berechnungsstelle hat auch den  
Mehlausgleich zwischen den Kommunalverbänden vor-  
zunehmen.  
46 e. Die Ortsvorsteher zeigen der Berechnungsstelle bis  
zum Fünften jeden Monats, erstmals bis 5. Juni 1915,  
an, wieviele Mehl- und Brotmarken zum Bezuge von  
fünfundsiebzig Gramm und von achthundertfünfzig Gramm  
Mehl im abgelautenen Monat durch die Kartenabgabe-  
stelle des Gemeindebezirks ausgegeben und welche Mehlmengen  
von den Kleinverkäufern, Bäckern und sonstigen  
Mehlverarbeitern im abgelautenen Monat im Gemeinde-  
bezirk verbraucht worden sind. Die erste Anzeige erstreckt  
sich auf die Zeit vom 15. April bis letzten Mai 1915.  
In der Anzeige sind nur diejenigen Mehl- und Brot-  
marken zu berücksichtigen, die nach Ziffer 16 ausgegeben  
worden sind, nicht auch diejenigen, die den Wirten und  
ihnen gleichstehenden Personen usw. nach Ziffer 27 Abs.  
3 d ausgefolgt worden sind. Als Mehlverbrauch sind  
diejenigen Mengen in die Anzeigen aufzunehmen, die von  
den Anweisungsstellen nach Ziffer 32 Satz 2 berechnet  
worden sind. Wenn in einzelnen Fällen nach Ziffer  
38 keine Anweisung ausgestellt worden ist, sind die  
berechneten Mengen dennoch in die Anzeigen aufzunehmen.  
Anweisungen, die nicht auf Grund abgelieferter Mehl-  
oder Brotmarken ausgestellt worden sind, werden nicht  
berücksichtigt.  
Die Ortsvorsteher zeigen der Berechnungsstelle weiter  
an, wieviele Gastmarken in der Berichtszeit im Gemeinde-

bezirk von Wirten nach Ziffer 27 Abs. 3 i zum Umtausch  
eingeliefert worden sind.  
Zu den Anzeigen sind die von der Berechnungsstelle  
gelieferten Vorbrüche zu benützen.  
46 f. Die Berechnungsstelle berechnet auf Grund der An-  
zeigen nach Ziffer 46 e für jeden Bezirk die zur Aus-  
gleichung und zum Ersatz gelangenden Mehlmengen,  
vollzieht den Ausgleich und den Ersatz durch die ent-  
sprechenden Buchungen und teilt den Kommunalverbänden  
die Hauptzahlen der Anzeigen der Ortsvorsteher, sowie  
die hiernach berechneten Ausgleichs- und Ersatzmengen mit.  
46 g. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kom-  
munalverbänden und der Berechnungsstelle entscheidet  
die Zentralstelle für Gewerbe und Handel endgültig.  
46 h. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel erläßt die  
zum Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts erforder-  
lichen näheren Bestimmungen.  
V. Strafbestimmung.  
47. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnun-  
gen werden auf Grund des § 44 der Bundesratsver-  
ordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brot-  
getreide und Mehl vom 25. Jan. 1915 mit Gefängnis  
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf-  
zehnhundert Mark bestraft.  
VI. Schlußbestimmungen.  
48. Die Anordnungen treten am 16. April 1915 in Kraft.  
49. Die Anordnungen vom 6. März 1915 betr. die Re-  
gelung des Verkehrs mit Backwaren, Gef. Nr. 56,  
werden mit dem 16. April 1915 außer Wirkung gesetzt.  
50. Auf Mehl, das nachweislich aus ausländischem Ge-  
treide im In- oder Ausland hergestellt worden ist, so-  
wie auf Erzeugnisse aus solchem Mehl finden die vor-  
stehenden Anordnungen keine Anwendung.  
Magold, 14. April 1915. Kommerzell.  
Wegen der vorstehenden wichtigen Bekanntma-  
chung des Oberamts sehen wir uns genötigt, den  
Certifikat heute etwas einzuschränken.  
Schwere Verluste der Franzosen  
bei Marcheville und Manonviller.  
W. T. B. Großes Hauptquartier, 15. April.  
Amtlich. (Tel.)  
Westlicher Kriegsschauplatz.  
Zwischen Maas und Mosel hat es gestern nur zu  
vereinzelt Kämpfen. Bei Marcheville erlitten  
die Franzosen in drei erfolglosen Angriffen  
schwere Verluste. W. T. B. der Straße Glich-Alrich  
dauert der Kampf um ein verlassenes G. drei Stunden  
in die Nacht hinein fort. An und im Priesterwald  
scheiterten französische Angriffe. Feindliche Ab-  
teilungen, die gegen unsere Stellungen nördlich von  
Manonviller vorgingen, wurden von unseren Sicherungs-  
truppen mit schweren Verlusten zurückgeworfen. Süd-  
lich des Hartmannswieles Lepfers versuchten die Fran-  
zosen, fünfmal vergeblich unsere Front zu durch-  
brechen. Im übrigen fanden in den Vogesen nur Ar-  
tilleriekämpfe statt.  
Ostlicher Kriegsschauplatz.  
Die Lage blieb unverändert.  
Oberste Heeresleitung.  
Der deutsche Keil bei St. Mihiel.  
Wie der „Berliner Lokalanzeiger“ aus Rotterdam er-  
fährt, schreibt der britische Anzeiger an der französischen  
Front über die Stellung der Deutschen bei St. Mihiel: Im  
Anfang des Krieges gelang es den Deutschen, die Höhen  
am rechten Ufer der Maas zu besetzen. St. Mihiel zu be-  
setzen und einen Büschelkopf am linken Ufer bei Cour-  
court zu bilden. Die hervorbringende deutsche Stellung ist  
eine der größten Wehrkräften der ganzen Front. Sie  
ist sehr stark und die deutsche Artillerie versteht ausgezeichnet,  
die herantrafen Anhöhen am rechten Ufer auszunutzen.  
Ein beabsichtigter Fliegerangriff auf den Bodensee.  
Die Telegraphen-Union meldet aus Romanshorn einen neuen  
Versuch hindlich Flieger, Friedrichshafen mit Bomben zu  
besetzen. Es sollen daran 4 Flieger beteiligt gewesen sein; doch ge-  
langt nur einer bis in die Seegegend und zwar bis Hagnau, 16 km  
nördlich von Friedrichshafen, wo er unrichtiger Dinge umhert.  
Dagegen war einer der Flieger (wie bereits gemeldet) über Stodach  
4 Bomben ab, die Sachschaden anrichteten. Die Abwehrvorposten  
am Bodensee sollen vorzüglich gearbeitet haben. (Schw. M.)  
Die Zeppline über Ranzig.  
Auf der schweren Schäden in Ranzig durch 3 Zep-  
plinebomben in der Montagnacht wird laut „L. K. Anz.“  
berichtet, daß die Hauptgebäude des Ranzigeren For-  
wärtelagers in der Rue de la Gare, sowie das Ranziger  
Brennereierlehnmagazin am Dal vernichtet worden.  
Die Verluste der feindlichen Kriegsflootten  
an der belgischen Küste.  
London, 14. April. (W. T. B. Amtlich.) Die  
Royal Navy veröffentlicht einen Bericht des Kommandanten  
Hood, des Kommandanten der Flotte an der belgischen  
Küste, über die Tätigkeit der Flottillen im  
Oktober und November. Die Flottillen wurde ausgesetzt um  
den Po mehr größere deutscher Luppenkörper an der  
Küste von Dünede und Neuport zu verhindern und die

linke belgische Flanke zu decken. Die Operationen begannen in der Nacht zum 17. Oktober. Man beschoß zunächst die deutschen Stellungen an der Küste, die innerhalb des Bereichs der Schiffskanonen lagen. Am 18. Okt. wurde eine Maschinengewehrabteilung vom Schiff „Seydlitz“ bei Neuport gelandet. Während des Gefechtes wurde das Schiff „Amazon“, welches die Flagge des Kommandanten führte, an der Wasserlinie schwer beschädigt, so daß es nach England geschickt werden mußte. Während der ersten Gefechtsstage hatten fast alle Schiffe Verluste, die von den Deutschen meist durch Schrapnellfeuer der Feldgeschütze verursacht wurden. Die Anwesenheit der Schiffe hatte zur Folge, daß immer weniger deutsche Truppen an der Küste gesehen wurden, doch wurden aber immer mehr schwere deutsche Geschütze in Stellung gebracht. Das machte nötig, daß auch schwere bewaffnete Schiffe, darunter das Schlachtschiff „Seydlitz“ und mehrere alte Kreuzer herangezogen wurden. Fünf französische Zerstörer wurden unter dem Kommando Hood's gestellt, der am 30. Oktober die Flagge auf dem „Intrepid“ führte und die französische Flotte bei Lombardie ins Gefecht führt. Mit dem Erscheinen der schweren deutschen Kanonen nahmen die Belagerer der Küste zu. Der größte Schaden war die Zerstörung des Turms für schützende Kanonen und mehrere Treffer an der Wasserlinie des Schiffes „Mersey“, sowie der Tod des Kommandanten und von 8 Mann an der Verwundung von 16 Mann des Schiffes „Falcon“, das in ein schweres Feuer geriet, als es den „Seydlitz“ gegen Unterwasserminen schloß. Die Schiffe „Wilhelm“ und „Seydlitz“ erlitten durch Schüsse große Lecks. Eine Anzahl Verluste hatten auch die Schiffe „Brilliant“ und „Kinloch“. Nachdem die Umgebung von Neuport unter Wasser gelegt war, war ein weiteres Verbleiben der Flottille nicht mehr notwendig.

**Die Beute von sieben deutschen Kreuzern: 134 Millionen Mark!**

London, 14. April. (W.A.B.) In einem Artikel der Times wird der Wert der Schiffe, die von dem deutschen Hilfskreuzer Kronprinz Wilhelm versenkt wurden, auf rund 1165 000 Pf. St. geschätzt. Damit entspricht der Hilfskreuzer an dieser Stelle, wenn man annimmt, daß die Deutschen einen Schaden von 221 000 Pf. St., die Kaiserliche Marine einen solchen von 1 662 000 Pf. St. verursacht hat. Der Hilfskreuzer Graf Friedrich nimmt mit einer Schadenssumme von 885 000 Pf. St. die vierte Stelle ein, die Kaiserliche Marine mit 275 000 Pf. St., die deutsche Marine mit ebenfalls 275 000 Pf. St., die fünfte die Belgier mit 235 000 Pf. St. ein. Die gesamte Beute der Kreuzer beläuft sich auf 67 Schiffe im Gesamtwert von 6 691 000 Pfund Sterling. (Diese Aufstellung des englischen Blattes ist natürlich schon insofern nicht vollständig, als sie nicht die Schäden anführt, die unseren Feinden dadurch erwachsen, daß die Kreuzer in gewissen Gegenden gänzlich die Schiffsahrt gänzlich lahm legten.)

**Kronprinz Wilhelm im Gefecht mit feindl. Kreuzern.**

London, 14. April. (W.A.B.) Die Times melden aus New York vom 12. April: Der Kapitän des Kronprinz Wilhelm erzählte amerikanischen Berichterstattern, der Dampfer habe ein Gefecht mit dem englischen Kreuzer Warwick, Suffolk und Bristol gehabt, als er eben im Begriff war, Manchesters und Geschütze von der Küste zu übernehmen. Der Kronprinz Wilhelm mußte sich aber ebenso, wie die Kaiserliche Marine, zurückziehen.

**Das Ergebnis der russischen Karpathen-Offensive.**

Aus Wien wird unter dem 14. April dem „Lokalanzeiger“ gemeldet: Russische Behauptungen verlangen die Rücknahme der Truppen aus jenem kleinen Streifen Oberungarns,

welcher der fruchtbringende Erfolg der unehrenhaften Offensive gebildet ist. Heute 3 Wochen nach dem Fall von Buzjaky sind die russischen Truppen trotz großer Verstärkung vor einer andern dringlichen Mauer und haben in diesen drei Wochen sicher eine doppelte, wenn nicht dreifache Truppenzahl verloren, als ihre Belagerungsarmee vor Buzjaky zählte. — Die Gefahr einer ungarischen Invasion ist damit wohl vorüber. Die Verdienste können mit dem Ergebnis des gewaltigen 3 Wochenkampfes wohl zufrieden sein.

Aus Budapest wird der „Deutschen Tageszeitung“ über eine Umgruppierung der Russen in den Karpathen gemeldet: Im Zentrum haben die Kämpfe ganz nachgelassen. Auch in westlicher Richtung herrscht völlige Ruhe. Nach ihren großen Verlusten scheinen die Russen jetzt ihre Kräfte umzugruppieren.

In der ganzen Karpathenfront herrscht große Kälte. Auf den Kampfplätzen in Nordungarn und Galizien wüten starke Schneestürme.

**Grenzfestlegung im erobert. russisch. Gebiete.**

Aus Wien wird dem „Berliner Tageblatt“ gemeldet: Mit der Uebernahme der eroberten russisch-polnischen Grenzgebiete in die Verwaltung der Verbündeten ist auch eine Grenzfestlegung erfolgt, die den deutschen und den österreichisch-ungarischen Verwaltungsbereichen gegeneinander abtrennt. Als Enklave Österreich-Ungarns im deutschen Gebiet gilt Sasagora, das berühmte Kloster Czestochowa.

**Ein gutes Zeichen.**

Der „Frankf. Ztg.“ wird aus Bern gemeldet: Am Dienstagabend land auf der hiesigen italienischen Gesandtschaft ein Diner statt, zu dem der österreichische Militärattaché und ein anderer Herr der österr.-ungar. Gesandtschaft geladen war. — Man darf, so schreibt das genannte Blatt, diesen freundschaftlichen Bekehr als ein gutes Zeichen dafür ansehen, daß eine Entspannung eingetreten und eine Verständigung der beiden Regierungen dem Abschluß nahe ist.

**Die revolutionäre Bewegung in Indien.**

Aus Holland berichtet die Frankf. Ztg.: „Der Courriere della Sera“ meldet, daß in Rom eingetroffene Nachrichten eine bedenkliche Ausdehnung der revolutionären Bewegung in Indien feststellen. Abgesehen von den bekannten Meutereien eingeborener Truppen kamen wahre Aufstände in Lahore, Delhi und in Bengalen vor. In vielen Orten haben sich die Brahmanen und Muselmanen, die bisher einander feindselig waren, gegen die Engländer geeinigt. Die englische Regierung ist gezwungen, englische oder australische Truppen nach Indien zu senden, da die Eingeborenen nicht mehr zuverlässig sind. Auch der Hof des Kaisers von Afghanistan soll ein Heer der parafamilienbewegung anwerben sein.

Basel, 14. April. (W.A.B.) Die Schweizerische Depeschengenerierung verbreitet eine Meldung des Courriere della Sera, daß die Lage in Ostindien sich wirklich ernst zu gestalten beginnt. Es scheint sich um eine wichtige revolutionäre Bewegung zu handeln, die beständig an Ausdehnung gewinnt, besonders in den Provinzen Bihar, Delhi und Bengalen. Man weißt das Vorhandensein bewaffneter Bänder. Es wird geglaubt, daß die britische Regierung manche Schwierigkeiten zu überwinden haben wird, um Ordnung und Ruhe in der herzustellenden, denn die Bewegung breitet sich auch unter den intellektuellen Bevölkerungsklassen aus.

**Ausbreitungen in Ägypten.**

Wien, 14. April. (W.A.B.) Der Secolo berichtet über schwere Ausschreitungen der australischen Truppen in Kairo. Am Karfreitag hatten etwa 10 000 Freiwillige Kairo nach Kairo aus den Lagern erhalten. In dem Augen der vielen verarmten Häuser bedrückten Stabilität der Gegend entstand aus dem spontanen Unmut und der Anwesenheit ein Tumult, der einen großen Umfang annahm. Die Polizei schritt ein und es kam zu einem wichtigen dreitägigen Kampfe, bei dem es Tote und Verwundete gab. Am Karfreitag brachen neue Unruhen in Helwan aus. Freiwillige, denen Unruhe verweigert war, prügelten zwei große Kaffeehäuser. Wieder entstand ein Kampf mit der Polizei. Ein Teil der in Kairo liegenden Truppen wurde daraufhin verlegt.

**Ein Böblinger Missionar erschossen.**

Wie die Deutsch-Österr. Missionarblätter aus einem Briefe des Missionars der Apostoliken Mission Bernath aus Nairobi, der bekannten Station der englischen Kugeldraht, vom 30. Januar erfährt, war dieser mit seiner Frau am 8. Dez. auf einer Station in Deutsch-Ostafrika gelandet genommen worden und belagert seit dem 11. Dez. in Nairobi in Gefangenschaft. Er meldet, daß am 28. Novbr. der ledige Missionar Palm aus Böblingen (Württemberg) auf seiner Station Kugeldraht in der Nordsucht unweit der neuen Bezirksbehörde des Rufums am Victoriae vom Feinde erschossen worden ist. Unter welchen Umständen, wird nicht berichtet. Missionar Bernath und Frau haben der Ueberführung nach Indien entgegen, wohin Missionar Walter und Frau bereits gebracht waren.

**Päpstliche Spenden für Belgien und Galizien.**

Rom, 13. April. Der Papst sandte 25 000 Frank an den Kardinal Mercier für die Bevölkerung Belgiens und beehrte die Spende mit einem Brief, worin er seine Bewunderung darüber ausdrückt, daß in den verschiedenen Ländern Hilfskomitees für Belgien entstanden sind. Der Papst sandte dem Fürstbischof von Krakow für die polnische Bevölkerung 25 000 Kronen.

**Schweres Fliegerunglück.**

München, 14. April. (W.A.B.) Ein schweres Fliegerunglück ereignete sich gestern Nachmittag bei Rosenheim. Dort war ein Eindecker aus Augsburg mit zwei Passagieren, einem Oberleutnant und einem Unteroffizier, der des Pilotenzeugnis erlangen wollte, zur Ausbesserung eines Defektes gelandet. Nach 5 Uhr Uhr flog der Apparat zur Rückkehr nach Augsburg auf. In einer Höhe von 100 Metern überflog er sich den Apparat. Die Passagiere wurden unter den Trümmern der Maschine begraben. Die Verunglückten liegen an zu befragen. Die Leichen verbleiben bis zur Unkenntlichkeit noch nicht in Erfahrung bringen. Die Kraft des Oberleutnants schmückte das Ehre Kreuz.

München, 14. April. (W.A.B.) In dem Fliegerunglück bei Rosenheim erlitt die Münch.-Augsb. Abendz. Der Führer des Fluggerates war der Königsreife Pilotenlehre Wörner, der mitunter ein glücklicher Offizier war Oberleutnant v. Lohr, vom 18. Infanterieregiment in Landau (Pfalz).

**Aus Stadt und Land.**

Nagold, 16. April 1915.

**Ehrentafel.**

Landw. Hermann Jakob Wörner, Inf.-Reg. Nr. 126, von Sulz wurde für tapferes Verhalten vor dem Feind mit der Silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet, ebenso Geführer Emil Gerlach (Lobias Sohn) von Herrenberg im Inf.-Reg. Nr. 246.

Sulz N. Nagold. Ein weiteres Opfer hat dieser schwere Krieg wieder von uns gefordert. Unteroffizier Gottfried Köhler von hier, der bisher zu den Vermissten gezählt wurde, muß nun leider zu den Gefallenen gerechnet werden. Am 14. Febr. starb er beim Sturmangriff auf einen englischen Schützengraben infolge eines Schusses durch die linke Brustseite dem Helmentod fürs Vaterland. Erst am 9. April konnte seine Leiche beerdigt werden. Er war der Stolz seiner Eltern und berechtigte zu den besten Hoffnungen. Ehre seinem Andenken!

Bernau. Musketier Fritz Seeger (Sohn des Lindenwirts) von hier, der bereits mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet ist, wurde auf Ostern zum Gefreiten befördert. Heberberg. Am 5. April ist der E. S. J. Gelehrter Christian Seid, Sohn des Jakob Seid, dem Helmentod fürs Vaterland gestorben. Er hinterläßt Familie. Ehre seinem Andenken!

Hottenburg. Der verheiratete Knecht Jakob Fied von Hottenburg ist in selbstmörderischer Absicht in den hochgehenden Neckar gesprungen und von der Strömung fortgerissen worden. Sein Leichnam konnte bis jetzt noch nicht gefunden werden.

Freim. Dingens. Die Königin hat anlässlich der Geburt des 7. Wädhens der Wilhelm-Schwarz'schen Eheleute die Patentstelle übernommen.

Für die Schlichtung verantwortlich: K. Eichorn. — Druck u. Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (Karl Zaiser), Nagold.

**Spar- und Vorschußbank Haiterbach**  
eingetr. Gen. m. unbeschr. Haftpflicht.  
Die diesjährige, ordentliche  
**Generalversammlung**  
findet am  
**Sonntag, den 25. April 1915**  
nachmittags 2 1/2 Uhr  
im Gasthaus zum Adler hier statt und werden die Mitglieder zu zahlreicher Beteiligung freundlich eingeladen.  
**Tagesordnung:**  
1. Rechenschaftsbericht von 1914 und Beschlußfassung über die Entloftung des Vorstands.  
2. Gewinnverteilung.  
3. Wahlen a) von 2 Mitglieder des Aufsichtsrat.  
b) eines Kassier-Stellvertreters.  
4. Besprechung sonstiger Angelegenheiten.  
Der Rechenschaftsbericht ist im Banklokal zur Einsichtnahme der Mitglieder a-fertig.  
Haiterbach, 13. April 1915.  
Der Aufsichtsrat der Spar- und Vorschußbank  
Haiterbach, e. G. m. u. H.  
Schumacher, Vorsitzender.  
**Benutze Rot-Kreuz-Blennig-Marken,**  
2, 5 und 10  
Zu beziehen von Ortsamtsparhelfer Zaiser, Nagold.

**Möbel**  
aller Art kauft  
gegen sofortige Rasse eine  
Möbelagentur.  
Angebote mit äußerstem Preis  
und genauer Beschreibung unter  
T. 800 an die Geschäftsstelle  
d. Bl.  
**Bismarcks-**  
**Bildnisse**  
zum Einrahmen in allen Preislagen.  
G. W. Zaiser, Nagold  
**Wasche**  
mit  
**Henkel's**  
**Bleich Soda.**

**Nachruf.**  
**Herr Verw.-Aktuar Schumacher**  
in Altensteig  
hat als Ersaheresort im Landw.-Inf.-Reg. 120 am 6. d. Mo. in Frankreich dem Helmentod fürs Vaterland erlitten.  
Wir bedauern den Verlust unseres treuen und geschätzten Vereinsmitglieds, dessen kurzes Familienleben während der Kriegszeit schon durch den frühen Tod der Gattin getrübt war und dessen väterlicher Fürsorge nun ein verwaisetes Kind entbehren muß; wir werden ihm fernerhin ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.  
**Körperschaftsbeamten-Bezirksverein**  
Nagold.  
**Speise-Kartoffeln**  
Saar-Kartoffeln  
welcher das Zinn- und Treppen-  
handwerk erlernen möchte, findet  
unter günstigen Bedingungen eine  
Feststellung bei  
Gg. Schechinger, Zimmermstr.  
**Bad Teinach.**  
Ein oder zwei  
**Junge,**  
welcher das Zinn- und Treppen-  
handwerk erlernen möchte, findet  
unter günstigen Bedingungen eine  
Feststellung bei  
Gg. Schechinger, Zimmermstr.